



# HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279  
 VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL 711 32 / Kl. 1211 TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/11 Sd/Ht

Wien, 25. November 2011

An das  
**Bundesministerium für Justiz**

Per E-Mail

An das  
**Präsidium des Nationalrates**

Per E-Mail

Betr.: Gerichtsorganisationsgesetz - GOG

Bezug: Ihr E-Mail vom 8. November 2011,  
 GZ: BMJ-Pr350.90/0011-Pr 6/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Allerdings ist der Einführungs-termin sachgerecht zu gestalten.

Kennzeichnend für die Situation der Sozialversicherungsträger ist die Stellungnahme der Pensionsversicherungsanstalt, die deswegen zitiert werden soll:

**„Grundsätzliches:**

*Die Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs (ERV) wird von der PVA begrüßt.*

*Es wäre für eine effektive Nutzung dieser Technologie von Vorteil, wenn – seitens der Gerichte (in Verfahren in Sozialrechtssachen) – von der bisher noch verschiedentlich geforderten Übermittlung des gesamten Pensionsaktes (idR > 200 Aktenblätter) Abstand genommen werden könnte und primär nur die für die jeweilige Entscheidung jedenfalls erforderlichen Aktenstücke (zB Antrag/medizinische Gutachten/Versicherungsverlauf) einverlangt werden würden. Im Einzelfall kann und wird selbstverständlich der Pensionsakt vorgelegt werden.*

**Zu § 98 Abs 15:**

*Ein möglichst spätes In-Kraft-Treten ist anzustreben.*

*Dies deshalb, da die PVA als größter „Drittschuldner“ Österreichs und institutionelle Verfahrenspartei in ASG-Verfahren (ca. 33.000 Klageverfahren pro Jahr) bei der Koordination und Anbindung des ERV an die internen IT-Applikationen umfangreiche Vorkehrungen und Aufwendungen zu treffen haben wird, die mit keiner der sonst in § 89c Abs. 5 genannten Institutionen vergleichbar ist.“*

Diese Stellungnahme zeigt die wesentlichen Gesichtspunkte:

1. Anwendung hinsichtlich der Akten des **ASGG-Verfahrens**.

2. Anwendung im **Exekutionsverfahren** (wobei die Gesichtspunkte als Drittschuldner und als betreibender Gläubiger in technischer Hinsicht ähnlich sind – in beiden Fällen geht es um die Einbindung der Applikation in interne Abläufe sehr großer Büroeinheiten).

Eine kurzfristige Umsetzung ist daher schon aus rein technischen Gründen nicht möglich.

Ein Sozialversicherungsträger ist von der Menge und Unterschiedlichkeit der einzubringenden Schriftstücke *und Verfahrensakten*, die praktisch alle gerichtlichen Zuständigkeitsbereiche vom normalen Zivilprozess bis zum Verfahren außer Streit-sachen betreffen, nicht mit der Kanzlei eines rechtsberatenden Berufes vergleichbar, welche standardisierte Anwaltssoftware usw. verwenden kann.

Die Betrauung von Stellen, die bereits den ERV nutzen, mit der Einbringung von Schriftsätzen usw. seitens der Sozialversicherungsträger würde im Ergebnis den Aufwand nicht verringern, weil erst eine Organisation zwischen SV-Trägern und diesen Stellen erstellt werden müsste.

Die Novelle darf nicht dazu führen, dass zwar (anerkanntenswerter Weise) der Aufwand der Justiz verringert wird, aber gleichzeitig wesentlicher Zusatzaufwand auf Seiten der Sozialversicherung entsteht.

Der ERV ist in sozialversicherungsinternen IT-Abläufen eingeplant, wobei es aber, wie die Versicherungsträger berichten, noch einige Schwierigkeiten im Detail gibt. Es ist nicht Aufgabe eines Begutachtungsverfahrens, diese Themen im Detail darzustellen, offenbar ist es aber notwendig (auf welcher Seite immer), einige Abläufe an Hand von Probeläufen eingehend zu testen und allenfalls anzupassen, ehe eine Bestimmung allgemein (mit verfahrensrechtlichen Konsequenzen!) eingeführt wird.

Eine längere Übergangsfrist für die Einführung ist damit dringend notwendig.

Ebenso eine Zusammenarbeit zwischen den Technikern der SV-Applikationen und jenen der Justiz, um Detailprobleme rechtzeitig vor allgemeiner Einführung ausräumen zu können.

Die technischen Möglichkeiten für die Abwicklung der Regressverfahren (hauptsächlich Zivilprozesse, § 332 ASVG) werden voraussichtlich mit Auslieferung der Vollversion einer sv-einheitlichen Software Ende des Jahres 2012 vorhanden sein. Die Gebietskrankenkassen würden das neue Standardprodukt sukzessive zum Einsatz bringen. Dies müsste beim Inkrafttreten unbedingt berücksichtigt werden.

Es gibt nämlich oft nicht mehr den altgewohnten „Papierakt“, der nötigenfalls gescannt oder kopiert werden könnte: Die AUVA hat dazu auf ihr Programm EFEU (Elektronische Feststellung und Erledigung in der Unfallversicherung) hingewiesen. Um ein Dokument auffindbar zu machen, gibt es immer gleiche und unveränderliche Dokumentnummern, die jedes einzelne Dokument individualisieren.

Um Unterlagen auch in der Verhandlung wieder zu finden, wurde EFEU nachgerüstet, so dass jetzt beim Ausdruck des Aktes eine sogenannte Sortiernummer auf jedes Dokument platziert wird. Wenn sich Vertreter der AUVA in der Verhandlung z. B. auf die Unfallmeldung berufen und der Richter fragt, wo sich dieses Dokument im Akt befindet, so kann sich der Anstaltsvertreter derzeit lediglich auf die Sortiernummer berufen (Sortiernummern ersetzen die früheren Ordnungszahlen). Eine Suche nach der Dokumentnummer ist in der Verhandlung praktisch nicht durchführbar.

Sollte es daher trotz des großen Datenvolumens überhaupt möglich sein, den Leistungsakt per ERV vorzulegen, dann müsste EDV-technisch gesichert sein, dass der Akt in der Reihenfolge bei Gericht ausgedruckt wird, in der er auch abgeschickt wurde, und dass beim Ausdruck Sortiernummern und Dokumentnummern aufscheinen. Dies ist aber (zumindest nach unserem Informationsstand) in absehbarer Zeit nicht durchführbar.

Derzeit sind die technischen Möglichkeiten im Sinne des § 89c Abs. 5 des Entwurfs noch nicht gegeben. Allerdings werden Überlegungen im Hinblick auf Adaptierungen in EFEU angestellt, etwa fortlaufende, unveränderbare Ordnungszahlen für alle Dokumente schon in der Gesamtübersicht. Ob dies bereits im Jahr 2012 umsetzbar ist, lässt sich derzeit jedoch nicht abschätzen.

Soweit der Hauptverband betroffen ist (Schriftverkehr nach § 294a EO zur Klärung von Details, Mitteilungen nach § 460 Z 11 ZPO, Rückfragen für Auskünfte nach § 89h GOG usw.) betrifft dies eine vergleichsweise geringe Menge und ver-

gleichsweise einheitliche Art von Schriftstücken, die mit dem für eine Einführung 2012 geplanten elektronischen Workflow-System behandelbar erscheint. Insoweit bestehen keine Einwände, wohl aber wird auch aus dieser Sicht um eine angemessene Übergangsfrist (siehe unten) ersucht, um ein technisch abgesichertes Service bieten zu können.

### Zum Inkrafttreten

Nach dem gegenständlichen Entwurf soll die gesetzliche Verpflichtung zur Nutzung des ERV bereits im Jahr 2012 in Kraft treten. Die vollständige Implementierung (Auswahl der Übermittlungsstelle und des Softwareproduktes, Vertragsaushandlung, technische Umsetzung mit Zertifizierungs-codes) wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Vornahme der notwendigen technischen Anpassungen – insbesondere Schnittstellen zu den Standardprodukten – wird voraussichtlich jedenfalls bis Mitte 2013 dauern. Eine zwingende ERV-Teilnahme ist vor der Herstellung der technischen Voraussetzungen auch angesichts der Rechtsfolgen (Formmangel) nicht möglich. Um den Aufbau einer kurzfristigen ressourcen- und kostenintensiven Zwischenlösung zu vermeiden, wäre eine entsprechend ausreichende und somit unbedingt längere Übergangsfrist vorzusehen.

Die Formulierung „nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten“ erscheint nicht ausreichend. Es wäre konkret auf das Vorhandensein der erforderlichen Technik abzustellen. Solange diese Technik nicht vorhanden ist, wird die Einbringung auf Papier notwendig bleiben. Denkbar wäre, durch Verordnung festzustellen, zu welchem Zeitpunkt die technischen Möglichkeiten vorliegen (vgl. dazu bspw. § 657 Abs. 3 ASVG).

Wir sprechen uns daher gegen das Inkrafttreten einer gesetzlichen Verpflichtung der Sozialversicherungsträger zur Nutzung des ERV bereits im Jahr 2012 aus. Eine Verlängerung der Übergangsfrist bis Ende 2014 ist zwingend geboten.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDELHÖFER